

**Landesverordnung zu Änderung der Corona-Quarantäneverordnung**  
**Vom 24. Januar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**  
**Änderung der Corona-Quarantäneverordnung**

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122\\_Quarantaene-VO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_Quarantaene-VO.html)) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch die Arbeitgeberin oder Auftraggeberin oder den Arbeitgeber oder Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber“ ersetzt durch die Worte „den Dienstherrn, die Arbeitgeberin oder Auftraggeberin oder den Arbeitgeber oder Auftraggeber“.

bb) In Nummer 5 wird nach den Worten „eingeladen sind,“ das Wort „und“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 Buchstabe c wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die

- a) in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
- b) in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Schleswig-Holstein begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch die Arbeitgeberin oder Auftraggeberin, den Arbeitgeber oder Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

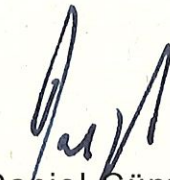
In Nummer 5 werden die Worte „oder Nummer 4“ ersetzt durch ein Komma und die Worte „Nummer 4 zweiter Halbsatz oder Nummer 7 zweiter Halbsatz“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, <sup>24</sup> . Januar 2021



Daniel Günther  
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

**Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung vom 24. Januar 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:**

Die Verordnung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Die in § 2 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Regelung soll sich auch auf die nunmehr in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 geregelte Ausnahme beziehen.